

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) vom 21. November 2018

Auf der Grundlage des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachse-Anhalt (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) am **11.05.2022** folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 21.11.2018 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 18 der Hauptsatzung)

(1)

Der § 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und bei schriftlichen sowie elektronischen Verfahren der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsergebnisse erfolgt durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.stadt-bismark.de und durch Aushang am Rathaus, Breite Straße 11 in 39629 Bismark (Altmark) – Aushangkasten am Haupteingang -.

(2)

Im § 18 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

Wird die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 11.05.2022



.....
Annegret Schwarz
Bürgermeisterin